



Landkreis Jerichower Land

***Stellungnahme  
zum Bericht über die  
Jahresabschlussprüfung  
für das Haushaltsjahr 2021***

Die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgewiesenen Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2021 wurden durch die Verwaltung ausgewertet. Die Prüfbemerkungen wurden durch die bewirtschaftenden Bereiche entsprechend beantwortet.

Zu den Prüffeststellungen im Einzelnen:

**Bemerkung Nr.:                    3.2 Inventur**

**Prüffeststellung:**

Die Erstinventur (Buchinventur und körperliche Inventur) erfolgte zum Zeitpunkt der Aufstellung der EÖB zum Stichtag 01.01.2013. Der Landkreis führte die Ersterfassung seiner Vermögens- und Schuldspositionen im Zeitraum August bis November 2012 durch. Grundlage hierfür bildete die Inventurrichtlinie des Landkreises vom 23.08.2012.

Der Landkreis führte nach der Erstinventur zur EÖB eine vollständige Folgeinventur (einschließlich der körperlichen Erfassung) erst im Haushaltsjahr 2019 und somit verspätet durch. Die Festlegungen zur Inventur sowie zur Inventurdokumentation wurden in diesem Zuge angepasst und überarbeitet. Die aktuelle Inventurrichtlinie des Landkreises vom 10.01.2019 enthält entsprechende Festlegungen in Umsetzung der in den §§ 32 und 33 Abs. 1 KomHVO vorgegebenen Zeiträume für die körperliche Erfassung von Vermögensgegenständen.

Der Landkreis hat damit gegen die zum Inventurzeitpunkt geltenden gesetzlich vorgesehenen Fristen für Folgeinventuren (§§ 32, 33 Abs. 1 KomHVO) verstoßen. In der Folge war dies jedoch unschädlich, da der Landkreis mit Kreistagsbeschluss vom 16.06.2021 die Anwendung des Erlasses vom 15.10.2020 sowie mit Kreistagsbeschluss vom 07.12.2022 die Anwendung des Ergänzungserlasses vom 22.04.2022 beschlossen hat. Aufgrund der Anwendung der o.g. Erleichterungen durfte der Landkreis auf eine körperliche Bestandsaufnahme für die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse unter der Bedingung verzichten, dass mit Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses eine besonders gründliche Inventur durchgeführt wird (Ziffer 1a des Erlasses vom 15.10.2020).

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses zur Anwendung des Erleichterungserlasses vom 15.10.2023 hat der Landkreis zuletzt zum 31.12.2021 zur Erstellung des ersten wieder vollständig aufzustellenden Jahresabschlusses eine körperliche Bestandsaufnahme im Landkreis durchgeführt.

Im Landkreis wurde im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.01.2022 eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände vorgenommen.

Eine Prüfung der Inventur wurde im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Zur Inventur wurden folgende Unterlagen der Prüfung vorgelegt:

- Inventurrichtlinie des Landkreis Jerichower Land vom 10.01.2019
- Abfrage Inventurverantwortliche 2021
- Personalplan Inventur 2021
- Zeitplan
- Sachplan
- Nachweis Versand und Rückgabe der Inventurunterlagen 2021
- Aktenvermerke
- 3 Ordner Inventurunterlagen für die einzelnen Schulen (2 Ordner) und die einzelnen Fachbereiche (1 Ordner)

Aus den Inventurunterlagen ist ersichtlich, dass für die Schulen das Inventur Programm Fux-Media eingesetzt werden soll. Als Pilotprojekt für dieses Programm wurde die Förderschule Albrecht Dürer in Parchen ausgewählt. Aus dem vorliegenden Aktenvermerk geht hervor, dass die Inventur und die Aufstellung des Inventars elektronisch im Programm Fux- Media erfolgt. Die Inventurlisten verbleiben in der Förderschule. Es erfolgt nur noch die Übermittlung der Inventarlisten zum Stichtag.

**Regelungen bezüglich der Nutzung des Fux- Media Programmes enthält die Inventurrichtlinie des Landkreises bisher nicht. Dies ist nachzuholen.**

Zu regeln ist unter anderem:

- ab wann das Programm zum Einsatz kommt,
- wer das Programm nutzt,
- wie die Übermittlung der Unterlagen erfolgen soll,
- Regelungen bezüglich der Unterschriften bzw. Signaturen müssen erfolgen,
- Regelungen hinsichtlich der Prüfung der Inventurunterlagen durch den Inventurleiter vor Ort.

Bei der Prüfung der Inventurunterlagen wurde festgestellt, dass die Leasingfahrzeuge in den vorgelegten Unterlagen nicht aufgeführt waren. In der Inventurrichtlinie des Landkreises ist unter Ziffer 5 Umfang der Inventur unter dem Punkt „nicht aufzunehmen sind“ letzter Punkt aufgeführt, dass Fremdeigentum bzw. Leihgaben (Vermögensgegenstände, die der Kommune zur Verfügung gestellt wurden, sowie gemietete Gegenstände) nicht in das Inventar übernommen werden.

Hierzu ist festzustellen, dass eine Aufnahme der Leasingfahrzeuge in das Inventar zwar grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Die Leasingfahrzeuge sind dennoch in den Zähllisten in den Bestand mit aufzunehmen und werden mit dem Vermerk „Fremdeigentum“ gekennzeichnet.

Es wird empfohlen, den Bestand der Leasingfahrzeuge vom zuständigen Sachgebiet IT, SB Anwenderbetreuung/Beschaffung turnusmäßig per 31.12. eines Haushaltsjahres abzufordern und den Unterlagen zum Jahresabschluss beizufügen. Diese Regelung ist auch in die Inventurrichtlinie des Landkreises mit aufzunehmen.

Die Prüfung der Inventurunterlagen erfolgte in Stichproben. Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die nächste körperliche Inventur entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist spätestens nach fünf Jahren durchzuführen. Ausgehend vom Zeitpunkt der letzten körperlichen Bestandaufnahme hat diese spätestens zum 31.12.2026 zu erfolgen.

### Stellungnahme

Den aufgeführten Hinweisen wird entsprochen. Das Programm Fux-Media, welches auch ein Modul zur Inventarerfassung beinhaltet, war im Jahr 2021 bislang nur als Pilotprojekt in einer Schule eingesetzt wurden. Mittlerweile wurde dieses Programm auf alle Schule, außer der Berufsbildenden Schulen Jerichower Land, ausgeweitet. Demzufolge werden nach abschließender Prüfung die Festlegungen zur Erfassung, Durchführung und Übergabe der Inventurunterlagen der Schulen in der Inventurrichtlinie aufgenommen.

Weiterhin wird die Inventurrichtlinie dahingehend ergänzt, dass jährlich zum 31.12. eine Übersicht der Leasingfahrzeuge dem Fachbereich Finanzen zu übergeben ist. Zukünftig wird der Bestand der Leasingfahrzeuge per 31.12. des Haushaltsjahres vom zuständigen Sachgebiet abgefordert und den Unterlagen zum Jahresabschluss beigelegt.

### **Bemerkung Nr.: 5.1.1.1 Prüfung immaterielles Vermögen**

#### **Prüffeststellung:**

In dieser Bilanzposition werden entgeltlich erworbene Software und Lizenzen in ihrem Bestand sowie geleistete Investitionszuweisungen nachgewiesen.

<b>Stand 01.01.2021</b>	<b>Bestandsveränderung Zugang/Abgang</b>	<b>31.12.2021</b>
11.110.198,56 €	-862.491,19 €	10.247.707,37 €

Die Bestandsveränderung des immateriellen Vermögens stellt sich wie folgt dar:

<b>Anfangsbestand</b>	<b>11.110.198,56 €</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Zugänge gesamt:</b>	<b>+1.069.663,91 €</b>	
davon:	davon:	
Konto 0121*	+113.781,46 €	Kauf diverser Lizenzen
Konto 0131	198,00 €	
Konto 0141*	+10.965.721,01 €	Aktivierungen für den Breitbandausbau erfolgten in Höhe von insgesamt 9.929.440,27 €, NANL 0002550 870.000 € Errichtung Aula Sekundarschule Brettin, NANL0001688 83.566,43 € Erstausrüstung Aula Sek. Brettin, NANL0001765 Kostenbeteiligung Beschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug 117.500 €, NANL 0001891 Haltestellenprogramm 15.659,36 €

Konto 0191* Anzahlungen auf Sachanlagen	-11.042.859,12 € +1.032.822,56 €	<b>Feststellung unter der Tabelle Investitionszuschuss</b>
Abgänge	0,00 €	
Umbuchungen	0,00 €	
Abschreibungen	-1.932.155,10 €	
Bestandsveränderung	-862.491,19 €	
<b>Endbestand zum 31.12.2021</b>	<b>10.247.707,37 €</b>	

### **Konto 0191\***

**Im Konto 0191\* wurden die Maßnahmen für den Breitbandausbau als Anzahlungen auf Sachanlagen bis zur Fertigstellung verbucht. Mit Fertigstellung erfolgte die Aktivierung der Maßnahmen nicht korrekt, sondern als Minus Zugang (dies entspricht einem Abgang) und als Zugang im Bilanzkonto.**

**Diese Maßnahmen sind bei der Aktivierung als Umbuchungen aus den Anzahlungen auf Sachanlagen und als Umbuchungen auf die entsprechenden Bilanzkonten zu bilanzieren.**

Die stichprobenartige Prüfung hat keine weiteren Beanstandungen ergeben.

### **Stellungnahme**

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Ab dem Jahr 2022 werden alle Aktivierungen und Passivierungen als Umbuchungen auf den entsprechenden Bilanzkonten dargestellt.

### **Bemerkung Nr.: 5.1.1.2 Prüfung des Sachanlagevermögens**

#### **Prüffeststellung:**

Das Sachanlagevermögen wird mit folgenden Beständen in der Vermögensrechnung ausgewiesen:

<b>Stand 01.01.2021</b>	<b>Bestandsveränderung Zugang/Abgang</b>	<b>31.12.2021</b>
139.107.259,95 €	+78.167,21 €	139.185.427,16 €

### **Hinweis**

Mit der Bilanzierung von noch nicht zugeordneten Grundstücken nach dem Vermögenszuordnungsgesetz VZOG verweisen wir auf die Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.03.2015, die sich mit der Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes (siehe Ausführungen vom 30.01.2015) überwiegend decken, weiter hin.

Im Zusammenhang mit der Zuordnungsproblematik und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der korrekten Darstellung tatsächlicher und rechtlicher Vermögensverhältnisse und unter dem Aspekt der Vollständigkeit sind alle Grundstücke die noch nicht in der Bilanz erfasst sind, im Anhang zur Bilanz jährlich auszuweisen.

Eine Abfrage zur Zuarbeit hat hierzu durch den Fachbereich Finanzen jährlich im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu erfolgen. Wir bitten um Beachtung.

Im Anlagennachweis werden folgende Zugänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke Zuschreibungen	482,40 € 2,10 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten Abgänge Abschreibungen	2.451.676,06 € 0,00 €
Infrastrukturvermögen Abgänge Abschreibungen Zuschreibungen	468.178,45 € 109.186,75 € 67,27 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	15.000,00 €
Maschinen u. technische Anlagen	345.167,83 €
Betriebs- u. Geschäftsausstattung Umbuchungen Abgänge Abschreibung	2.011.583,51 € 0,00 € 3.825,34 €
Anlagen im Bau Umbuchungen	705.158,11 € 0,00 €
<b>Zugänge gesamt</b> <b>Umbuchungen gesamt</b> <b>Abgänge Abschreibung gesamt</b> <b>Zuschreibungen</b>	<b>5.997.246,36 €</b> <b>0,00 €</b> <b>113.012,09 €</b> <b>69,37 €</b>
<b>Gesamtzugänge</b>	<b>6.110.327,82 €</b>

Im Anlagennachweis werden folgende Abgänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke Umbuchungen	143,58 € 15,80 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten Zugänge Abschreibungen	0,00 € 1.746.218,81 €

Infrastrukturvermögen	153.025,56 €
Zugänge Abschreibungen	1.966.954,06 €
Umbuchungen	148.435,03 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
Zugänge Abschreibungen	6.272,43 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	0,00 €
Maschinen u. technische Anlagen	0,00 €
Zugänge Abschreibungen	174.049,99 €
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.762,38 €
Zugänge Abschreibungen	1.323.755,46 €
Anlagen im Bau	520.198,57 €
Umbuchungen	0,00 €
<b>Abgänge gesamt</b>	<b>678.130,09 €</b>
<b>Umbuchungen gesamt</b>	<b>148.450,83 €</b>
<b>Zugänge Abschreibungen gesamt</b>	<b>5.217.250,75 €</b>
<b>Gesamtabgänge</b>	<b>-6.043.831,67 €</b>
<b>Saldo aus Zu- und Abgängen incl. Abschreibungen</b>	<b>+66.496,15 €</b>
<b>Differenz</b>	<b>11.671,06 €</b>

Hinsichtlich der ausgewiesenen Differenz in Höhe von 11.671,06 € verweisen wir auf die Ausführungen unter TZ. 5.1.1 Anlagevermögen.

Prüfung der Aufwendungen für Abschreibungen:

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen in Höhe von 7.128.424,86 € stimmen nicht mit den Abschreibungen im Anlagennachweis in Höhe von 7.149.405,85 € überein (20.980,99 €).

Der Unterschiedsbetrag in Höhe von **8.942,76 €** ergibt sich aus den Änderungen im Zuge der Ausbuchung der Gemeindeanteile an Straßenbaumaßnahmen in Höhe von insgesamt -11.701,69 € (Bilanzkonto 0421). Nach Abzug dieser Anteile verbleibt eine Differenz von -2.758,93 €. Hinzu kommen die Korrekturen der Abschreibungen Immaterielles Vermögen in Höhe von -53.688,24 € (Sportverein BBC 08 - Prüfbericht RPA). Verbleibende Differenz von -56.447,17 €

Der Unterschiedsbetrag in Höhe von **12.107,24 €** ergibt sich aus den Wertminderungen bei bebauten und unbebauten Grundstücken (4.551,73 €) Konto 571125 sowie aus Sonderabschreibung Straße (7.486,50 €) und den Wertminderungen auf Grund der Änderung der Nutzungsart (69,01 €).

Nach Abzug von 12.107,24 € verbleibt eine Differenz in Höhe von -44.339,93 € auf dem Konto 571102 Abriss/Verschrottung (Abgänge im Sachanlagevermögen).

## Stellungnahme

Eine Erfassung aller Grundstücke (Flurstücke), welche sich noch im Eigentum des Volkes befinden, ist nach Einschätzung vom Gebäude- und Liegenschaftsmanagement noch nicht vollständig erfolgt. Die hier zu erstellende Übersicht ist mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da mit dem zur Verfügung stehenden Programm der ALKIS-Datenverarbeitung jedes Flurstück einzeln geprüft werden muss. Es erfolgt eine Umsetzung entsprechend dem Prüfhinweis.

Die dargestellten Abweichungen wurden geprüft und entsprechend dem Ergebnis korrigiert. Hauptgrund der Differenzen ergaben sich aus den Korrekturen von Abschreibungen aus den Vorjahren. Die Buchungen der Abschreibungen auf dem Konto 571100 hat jedoch keine Auswirkungen auf die Anlagenbuchhaltung. Derartige Korrekturen sind nach abschließender Prüfung über die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verbuchen, so dass damit keine Abweichungen mehr entstehen. Des Weiteren wurden mit dem Jahresabschluss 2022 die eingerichteten Anlagenbuchungsarten der Anlagenbuchhaltung mit ihren entsprechenden Kontenverknüpfungen überarbeitet, so dass diese Abweichungen nicht mehr entstehen können.

**Bemerkung Nr.:** 5.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen

**Prüffeststellung:**

Stand 01.01.2021	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2021	Korrektur EÖB 01.01.2013
44.000.164,63 €	-1.679.280,49 €	42.320.884,14 €	+6.922,88 €

Die Bestandsveränderung des Infrastrukturvermögens stellt sich im Anlagennachweis wie folgt dar:

Anfangsbestand	44.000.164,63 €	Bemerkungen
Zugänge	+468.178,45 €	Die Zugänge resultieren zum überwiegende Teil (64.526,01 €) aus der Umstufung von Bundesstraßen auf Kreisstraßen <u>Feststellungen hierzu unter der Tabelle</u>
Konto 0411*	+67.206,13 €	
	Korrekturen EÖB 01.01.2013 +6.922,88 €	Aufnahme diverser Grundstücke wegen Zuordnung bzw. wirtschaftlichem Eigentum

Konto 0421*	+394.049,44 €	Zugänge aus den Anlagen im Bau wie folgt: NANL0002392, GLM-647 +92.085,02 € NANL0002418, GLM-638 +291.241,08 € NANL0001939, GLM-642 +6.087,64 € NANL0002092, GLM-650 +4.635,70 €
<b>Abgänge</b>	-153.025,56 €	Die Abgänge resultieren zum überwiegenden Teil aus den Ausbuchungen der Kostenanteile (KA) für Investitionen von Kommunen, die nicht zum Anlagevermögen des Landkreises zählen  ANL0001136 KA Stadt Burg -59.596,82 € ANL0001639 KA Stadt Genthin -21.992,00 € ANL0001604 KA Stadt Burg -3.011,02 € NANL0001099 KA Stadt Genthin -25.478,88 € <u>NANL0001106 KA Stadt Burg -38.372,11 €</u> <b>gesamt: -148.450,83 €</b>
Umbuchungen	-148.435,03 €	Die Umbuchungen in Höhe von -148.450,83 € erfolgten auf das Forderungskonto 16917*. Hierbei handelt es sich um die fehlerhaft verbuchten Kostenanteile der Städte Genthin und Burg für investive Straßenbaumaßnahmen (siehe Abgänge).  Des Weiteren erfolgte die Umbuchung eines Betrages in Höhe von insgesamt +15,80 € aus den unbebauten Grundstücken, da sich die Sachkonten nach der Zuordnung VZOG geändert haben.
Zuschreibungen	+67,27 €	<b>ANL0000548 Neuzuordnung gemäß Bodenordnungsverfahren 32,75 € und ANL0000595 Fortführung Liegenschaftskataster 34,52 €</b>  <u>Hinweise zu Zuschreibungen unter der Tabelle</u>
Zugänge Abschreibungen Abgänge Abschreibungen	-1.966.954,06 €  +109.186,75 €	<b>Der Abgang resultiert aus ANL0001353 Abriss der Brücke K 1206, die Abschreibung hätte auf das Konto 5471 gebucht werden müssen. Weitere Feststellungen hierzu unter der Tabelle.</b>
Bestandsveränderung	-1.690.982,18 €	
<b>Endbestand zum 31.12.2021</b>	<b>42.320.884,14 €</b>	

Die Anfangsbestände und Endbestände stimmen in der Bilanz, der Summen- und Saldenliste und der Anlagenbuchhaltung überein.

Die Bestandsveränderungen zwischen der Bilanz (-1.679.280,49 €) und der Anlagenbuchhaltung (-1.690.982,18 €) weist eine Differenz in Höhe von 11.701,69 € aus. Die Differenz ergibt

sich aus den Änderungen im Zuge der Ausbuchung der Gemeindeanteile an verschiedenen Straßenbaumaßnahmen wie folgt:

ANL0001604	-541,60 €
NANL0001099	-4.486,86 €
NANL0001166	-6.673,23 €
gesamt:	-11.701,69 €

Die Differenzen sind entstanden, da ein Haken im Bericht „Anzeige mit Umbuchungsposten“ fehlte. Demzufolge fehlen die Buchungen in der Anlagenbuchhaltung (Zugänge Abschreibungen +11.701,69 €).

Die Abschreibungen in der Ergebnisrechnung werden jedoch korrekt ausgewiesen.

### **Feststellungen zu Vereinbarungen zur Bereinigung von Eigentumsverhältnissen an Straßengrundstücken:**

Mit Datum vom 18.03.2019/17.05.2019 wurde eine Vereinbarung zur Bereinigung von Eigentumsverhältnissen an Straßengrundstücken zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Landkreis Jerichower Land geschlossen. Mit dieser Vereinbarung sind sämtlich genannte Grundstücke betreffend die K1015 und K1220 an den Landkreis Jerichower Land übergegangen.

In dieser Vereinbarung heißt es, dass sich die Beteiligten darüber einig sind, dass das Eigentum für die nachfolgenden Grundstücke von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) an den Landkreis Jerichower Land übergehen sollen.

Mit dem Wechsel der Straßenbaulast geht das Eigentum an den Straßengrundstücken von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast auf den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) über. Demnach ist für die nachstehenden Straßengrundstücke die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen [...].

**Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Grundstücken ist mit der Vereinbarung auf den Landkreis Jerichower Land bereits im Jahr 2019 übergegangen und hätte demzufolge auch im Jahr 2019 bilanziert werden müssen.**

**Die Aufnahme der Straßengrundstücke erfolgte jedoch erst im Jahr 2021.**

Die Bewertung der Straßengrundstücke erfolgte gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Ziffer 5.3 g) mit 10 Prozent des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke. Als Bewertungsstichtag wurde richtigerweise der Bodenrichtwert zum 31.12.2018 herangezogen.

**Zukünftig ist darauf zu achten, dass für die Bilanzierung der Grundstücke nicht die Grundbuchumschreibung ist, sondern der mit der Vereinbarung geregelte Eigentumsübergang (wirtschaftliches Eigentum).**

**In diesem Zusammenhang ist seitens des Fachbereiches GLM zu prüfen, ob zu den übertragenden Straßengrundstücken (Konto 0411\*) auch die entsprechenden Straßenkörper (Konto 0421\*) bilanziert wurden.**

Hierzu ist eine Stellungnahme abzugeben, welche auch eine Auflistung der Anlagegutnummern der dazugehörigen Straßenkörper enthalten soll.

### **Feststellungen zum Abriss der Brücke K 1206 - ANL0001353**

Mit dem Jahresabschluss 2021 erfolgte die Ausbuchung der Brücke K1206 über den Parchener Bach, Lehmkuhlengraben zum Restbuchwert aufgrund des Abrisses.

**Der Abriss der Brücke erfolgte bereits im Haushaltsjahr 2020. Die abgerissene Brücke wurde durch einen Durchlass ersetzt. Dieser Durchlass wurde ebenfalls im Haushaltsjahr 2020 fertiggestellt.**

Eine Aktivierung der Herstellungskosten erfolgte bisher nicht, da es sich nach Auffassung des Fachbereiches GLM um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf 246.334,85 € (ohne Abrisskosten).

In der Bewertungsrichtlinie des Landkreises wurde unter Ziffer 5.2.5.3 zu den Durchlässen folgende Regelung getroffen:

*Andere Bauwerke, die keine Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076 sind, sind Durchlässe, wenn die lichte Weite rechtwinklig zwischen den Widerlagern oder Wanderungen gemessen weniger als 2,00 m beträgt. Ist die lichte Weite 2,00 m oder mehr, handelt es sich um eine Brücke.*

Durchlässe sind dem Straßenkörper zugeordnet und werden mit der Straße bewertet.

**Generell kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Durchlässe nur dem Erhaltungsaufwand unterliegen, da sie mit der Straße bewertet worden sind.**

**Hier muss der jeweilige Einzelfall betrachtet werden.**

**Insbesondere dann nicht, wenn eine Brücke abgerissen und durch einen Durchlass ersetzt worden ist. Die Brücke stellt ein gesondertes Anlagegut dar mit einer anderen Nutzungsdauer (70 Jahre) als die Straße (40 Jahre). Gleiches gilt für Durchlässe.**

**Die Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen- Anhalt sieht für Durchlässe keine gesonderte Nutzungsdauer vor. Vergleichens wurde die Abschreibungstabelle der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (Anlage 2) herangezogen. Hier wird die Nutzungsdauer für Durchlässe im Infrastrukturvermögen Buchst. g) Ingenieurtechnische Anlagen, Brücken, Tunnel, Durchlässe bei einer Holzkonstruktion auf 20- 40 Jahre und bei einer Stahl-, Mauer- oder Betonkonstruktion 60 - 100 Jahre festgelegt.**

**Allgemeine Voraussetzung für die Aktivierungsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes ist, dass es sich um eine Vermögensmehrung handelt, die sich durch die Wiederherstellung eines Vermögensgegenstandes nach Vollverschleiß, durch Wesens- bzw. Nutzungsänderung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung ergeben kann. Dies kann unter Umständen einhergehen mit einer Verlängerung der Nutzungsdauer. Maßnahmen, die lediglich zustandserhaltend wirken, stellen demgegenüber Aufwand dar.**

**Aufgrund des Abrisses der alten Brücke handelt es sich hier gerade nicht um die Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes, da dieser Vermögensgegenstand durch**

**Abriss tatsächlich nicht mehr vorhanden ist. Vielmehr ist hier ein neuer Vermögensgegenstand, ein sog Durchlass, entstanden. Die abgerissene Brücke hatte noch eine Nutzungsdauer bis 31.12.2040. Der Straßenkörper der K1206.1 (ANL0001116) ist hingegen nur noch mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.**

**In den Fällen, in denen eine Brücke abgerissen wird und durch einen Durchlass ersetzt wird, stellt dies zweifelsfrei eine Investition dar und ist, wie die Brücke, gesondert zu bewerten und zu aktivieren.**

**In den übrigen Fällen hat der Bereich GLM einzelfallbezogen zu prüfen, ob es sich bei den Sanierungen der Durchlässe um Instandhaltungs- oder Investitionsmaßnahmen handelt. Hierbei ist der Investitionsbegriff des § 11 KomHVO zu beachten und eng auszulegen.**

**Die Fertigstellung des Durchlasses erfolgte bereits im Haushaltsjahr 2020 und hätte somit auch periodengerecht aktiviert werden müssen.**

**Der Durchlass ist mit dem ersten vollständigen Jahresabschluss 2022 aufzunehmen. Die Abschreibungen sind ab Fertigstellung zu korrigieren und nachzuholen. Ebenfalls gehören die Abrisskosten der alten Brücke zu den Herstellungskosten des Durchlasses.**

**Hierzu ist eine Dokumentation zu erstellen und zu den Akten zu nehmen.**

Die Regelungen zu den Durchlässen in der Bewertungsrichtlinie des Landkreises sind entsprechend anzupassen.

#### **Hinweise zu Zuschreibungen:**

Grundsätzlich gilt für Kommunen in Sachsen-Anhalt das Gebot der Wertaufholung, wenn sich in einem späteren Jahr herausstellt, dass die Gründe für die Abschreibung entfallen sind.

In diesen Fällen ist zwingend der Betrag der bisherigen außerplanmäßigen Abschreibung im Umfang der eingetretenen Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die zwischenzeitlich vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

Eine Zuschreibung ist demnach nur möglich, wenn zuvor auch eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen worden ist. Das Wertaufholungsgebot dient nicht der Korrektur fehlerhafter Abschreibungen vergangener Jahresabschlüsse, die im Rahmen der üblichen Berichtigungen vorzunehmen sind.

Ebenfalls ist auch ein Wechsel der Abschreibungsmethoden nicht davon erfasst [...]. (vgl. Kommentar Wirtschaftsrecht der Kommunen in Sachsen- Anhalt, Kohlhammerverlag 1. Auflage 2015 zu § 113, Seite 317, Randziffer 40.22).

Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Beachtung.

---

## Stellungnahme

### Feststellungen zu Vereinbarungen zur Bereinigung von Eigentumsverhältnissen an Straßengrundstücken:

Die Prüffeststellung zu Vereinbarungen zur Bereinigung von Eigentumsverhältnissen an Straßengrundstücken ist zutreffend. Entsprechend der Prüffeststellung werden künftig die Flurstücke zum Stichtag der Unterzeichnung der Vereinbarung (Übergang wirtschaftliches Eigentum) bilanziert.

Die betreffenden übertragenen Straßengrundstücke (Flurstücke) wurden den entsprechenden Straßenkörpern zugeordnet. Die Straßenkörper wurden unter folgenden Anlagegutnummern bilanziert:

Konto	Grundstück			Straße	NANL	Bewertung	Straßenaufbau bzw. andere Fläche		
	Flur	Flurstück	m <sup>2</sup>				Konto	Straße	NANL/ANL
041	8	10120	3.125	K1015	NANL0002607	15.667,00	042	K 1015.5	ANL0001062
041	8	10295	882	K1015	NANL0002608	3.506,20	042	K 1015.5	ANL0001062
041	8	10296	1.509	K1015	NANL0002609	5.432,40	042	K 1015.5	ANL0001062
041	8	10297	895	K1015	NANL0002610	3.222,00	042	K 1015.5	ANL0001062
041	4	10055	7.925	K1015	NANL0002634	2.892,24	042	K 1015.4 +1015.5	ANL0001061/1062
041	4	10567	9.874	K1015	NANL0002635	1.431,73	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	10565	2	K1015	NANL0002636	0,29	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	10566	25	K1015	NANL0002637	3,63	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	10564	8.622	K1015	NANL0002638	1.250,19	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	10562	2.339	K1015	NANL0002639	233,90	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	10166	1.143	K1015	NANL0002640	165,74	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	10563	1.547	K1015	NANL0002641	224,32	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	1383/105	10	K1015	NANL0002642	1,45	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	1379/84	15	K1015	NANL0002643	2,18	042	K 1015.4	ANL0001061
041	9	10069	8.650	K1015	NANL0002644	6.964,00	042	K 1015.4	ANL0001061
041	9	10068	990	K1015	NANL0002645	653,29	042	K 1015.4	ANL0001061
041	2	403/2	252	K1015	NANL0002646	453,60	042	K 1015.4	ANL0001061
041	2	404/27	150	K1015	NANL0002647	270,00	042	K 1015.4	ANL0001061
041	2	10191	656	K1015	NANL0002648	1.180,80	042	K 1015.4	ANL0001061
041	2	407/65	5.604	K1015	NANL0002649	10.087,20	042	K 1015.4	ANL0001061
041	4	10160	367	K1220	NANL0002696	550,50	042	K 1220.1	NANL0001654
041	4	10117	198	K1220	NANL0002704	297,00	042	K 1220.1	NANL0001654
041	4	10103	326	K1220	NANL0002705	489,00	042	K 1220.1	NANL0001654
041	4	10098	3259	K1220	NANL0002706	7.594,50	042	K 1220.1	NANL0001653
041	8	10128	225	K1220	NANL0002707	528,75	042	K 1220.1	NANL0001653
041	8	10211	43	K1220	NANL0002708	101,05	042	K 1220.1	NANL0001653
041	8	10209	118	K1220	NANL0002709	277,30	042	K 1220.1	NANL0001653
041	8	10206	421	K1220	NANL0002710	989,35	042	K 1220.1	NANL0001653
041	8	10207	5	K1220	NANL0002711	11,75	042	K 1220.1	NANL0001653
041	8	10131	19	K1220	NANL0002712	44,65	042	K 1220.1	NANL0001653
			59196		Summe lt. RPA:	<b>64.526,01</b>			

### Feststellungen zum Abriss der Brücke K 1206 - ANL0001353

Nach fachlicher Prüfung der Maßnahme wird der Prüffeststellung gefolgt. In der Straßenbewertung zur Eröffnungsbilanz wurden die Durchlässe mit der Straße bewertet, wie es in den haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgegeben ist. Auch die Bewertungsrichtlinie des Landkreises entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Dementsprechend werden die Umbuchungen und notwendigen Korrekturen mit dem Jahresabschluss 2022 erfolgen. Weiterhin werden zukünftig die jeweiligen Baumaßnahmen fachtechnisch geprüft und in der Haushaltsplanung entsprechend des Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Des Weiteren werden durch den Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zurückliegende Baumaßnahmen an Durchlässen nochmals geprüft und ggf. ebenfalls korrigiert.

In der Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie werden nach abschließender Klärung Regelungen aufgenommen, wie die Restnutzungsdauer der Straße festzulegen ist, wenn der Durchlass unabhängig von der Straße gebaut wird.

#### **Bemerkung Nr.: 5.1.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen**

<b>Stand 01.01.2021</b>	<b>Bestandsveränderung Zugang/Abgang</b>	<b>31.12.2021</b>
776.400,85 €	345.167,83 €	947.518,69 €

Die Bestandsveränderung setzt sich zusammen aus Zugängen in Höhe von 345.167,83 € und Abschreibungen in Höhe von 174.049,99 €. Bei den Zugängen handelt es sich unter anderem um die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges VBBK (AHK 313.932,90 €), eines PKW Renault Trafic (AHK 26.071,33 €) und um einen Anhänger Kreisverwaltung (3.450 €).

**Die stichprobenartige Prüfung der Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung des Tanklöschfahrzeuges NANL0001894 im Haushaltsjahr 2021 nicht korrekt erfolgte. Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgte erst mit Datum vom 21.02.2022 und hätte demzufolge über die Anzahlungen auf Sachanlagen im Jahr 2021 gebucht und im Jahr 2022 aktiviert werden müssen. Abschreibungsbeginn für dieses Fahrzeug ist der Monat 02/2022. Die normative Nutzungsdauer für dieses Tanklöschfahrzeug wurde lediglich auf 10 Jahre festgesetzt.**

**Festlegungen zur Nutzungsdauer von Feuerwehrfahrzeugen (Löschfahrzeuge) hat der Landkreis in seiner Anlage zur Bewertungsrichtlinie bisher nicht geregelt.**

Wir bitten um entsprechende Ergänzung in der Bewertungsrichtlinie des Landkreises und unter Beachtung der AFA- Tabelle des Landes Sachsen-Anhalts hier ist die Nutzungsdauer für Löschfahrzeuge auf 20 Jahre festgelegt.

## Stellungnahme

Das Fahrzeug sollte Ende 2021/Anfang 2022 durch das Land an den Landkreis übergeben werden. Daraufhin erstellte die Firma Magirus die Rechnung am 29.11.2021. Ein genaues Datum ließ sich aufgrund der Pandemie und Lieferengpässen nicht definieren. Die Rechnung wurde am 21.12.2021 beglichen. Die Übergabe und die damit verbundene „Indienststellung“ des Feuerwehrfahrzeuges erfolgte im Februar 2022.

Die notwendigen Korrekturen sowie die Änderung der Nutzungsdauer wurden bereits vorgenommen. Mit der Änderung der Bewertungsrichtlinie wird die Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge analog der AFA-Tabelle des Landes Sachsen-Anhalt auf 20 Jahre in der AFA-Tabelle des Landkreises aufgenommen.

Burg, den 22. April 2024



Dr. Burchhardt